



## Externes Kreisrecht

### Schulraum – Sportstätten – Gebührensatzung

#### Präambel:

Aufgrund des § 6 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1997 (GVBl. LSA S. 2, 119) hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner 8. ordentlichen Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende „Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten in kreislicher Trägerschaft“ beschlossen:

#### Historie:

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Bekanntmachung am	Inkrafttreten
Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten in kreislicher Trägerschaft (Gebührensatzung)	17.12.2008	279/III/2008	Nr. 68 vom 21.12.2008	01.01.2009

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

#### Kontakt:

Katrin Arnold  
Leiterin Amt für Gebäudemanagement  
Bornsche Straße 2  
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1501  
Telefax: +49 3904 7240-51525  
E-Mail: [gebaeudemanagement@landkreis-boerde.de](mailto:gebaeudemanagement@landkreis-boerde.de)

**Satzung  
des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten  
in kreislicher Trägerschaft  
(Gebührensatzung)**

- Lesefassung -

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten in kreislicher Trägerschaft, im folgenden Text Schulräume und Sportstätten genannt, ist gebührenpflichtig.
- (2) Für die Nutzung der Schulräume und Sportstätten werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Benutzer der Schulräume und Sportstätten. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührenbefreiung**

- (1) Von der Gebührenpflicht befreit sind
  1. landkreiseigene Ämter und Einrichtungen,
  2. der Kreissportbund Börde und Sportverbände und Sportvereine, die dem Kreissportbund Börde angeschlossen sind, für den satzungsgemäßen Trainings- und Wettkampfbetrieb.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein Interesse des Landkreises Börde besteht. Der Antrag ist hinreichend zu begründen.

**§ 4  
Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Gebühr ist innerhalb des Gebührenrahmens zu erheben.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Räume genutzt, so ist für jede Raumnutzung eine Gebühr zu erheben.

**§ 5  
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührensschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## Schul- und Sportstätten - Gebührensatzung

### § 6

#### Nichtinanspruchnahme des Objektes/Veranstaltungsausfall

- (1) Können die Schulräume oder Sportstätten sowie deren Ausstattung aus Gründen, die vom Landkreis Börde zu vertreten sind, nicht genutzt werden, so entsteht keine Gebührenpflicht. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet.
- (2) Bei Absage einer bereits genehmigten gebührenpflichtigen Benutzung durch den Nutzer wird eine Verwaltungsgebühr gemäß des Gebührenverzeichnisses als Gebührenschuld festgesetzt.

### § 7

#### Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 8

#### In-Kraft-Treten

Die Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten in kreislicher Trägerschaft (Gebührensatzung) tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung für Schulen des Ohrekreises, die sich in Trägerschaft des Landkreises befinden, vom 26.11.2001, außer Kraft.

### Gebührenverzeichnis

#### 1. Schulräume

a) Allgemeiner Unterrichtsraum	
½ Tag (bis 4 Stunden)	13,00 Euro
1 Tag (über 4 Stunden)	26,00 Euro
b) Hauswirtschaftsraum	
½ Tag (bis 4 Stunden)	24,00 Euro
1 Tag (über 4 Stunden)	48,00 Euro
c) PC-Kabinett	
½ Tag (bis 4 Stunden)	28,00 Euro
1 Tag (über 4 Stunden)	56,00 Euro
d) Aula/Mehrzweckraum	
- bis 100 m <sup>2</sup>	
½ Tag (bis 4 Stunden)	22,00 Euro
1 Tag (über 4 Stunden)	44,00 Euro
- 100 bis 300 m <sup>2</sup>	
½ Tag (bis 4 Stunden)	64,00 Euro
1 Tag (über 4 Stunden)	128,00 Euro
- über 300 m <sup>2</sup>	
½ Tag (bis 4 Stunden)	106,00 Euro
1 Tag (über 4 Stunden)	212,00 Euro

## Schul- und Sportstätten - Gebührensatzung

### **2. Ausstattungsgegenstände**

Für die Nutzung schuleigener mobiler Gerätschaften und Ausstattungsgegenstände (z. B. Overheadprojektor, Fernseher, Videorecorder, Klaviere, u. ä.) wird je Nutzung und Gerät ein Pauschalbetrag von 3,00 Euro pro Nutzungstag erhoben.

### **3. Sporthallen**

a) Sporthallen (ganze Halle bei 2-Feld- und 3-Feld-Hallen)

1 Stunde	35,00 Euro
bis 4 Stunden	125,00 Euro
4 bis 8 Stunden	250,00 Euro
über 8 Stunden	380,00 Euro

b) Sporthallen (halbe 2-Feld-Halle oder ganze 1-Feld-Halle)

1 Stunde	17,50 Euro
bis 4 Stunden	62,50 Euro
4 bis 8 Stunden	125,00 Euro
über 8 Stunden	190,00 Euro

c) Sporthallen (je Hallendrittel, nur bei 3-Feld-Hallen möglich))

1 Stunde	12,00 Euro
bis 4 Stunden	42,00 Euro
4 bis 8 Stunden	85,00 Euro
über 8 Stunden	125,00 Euro

d) Sportfreiflächen/Kleinfeldanlagen

1 Stunde	10,00 Euro
bis 4 Stunden	40,00 Euro
4 bis 8 Stunden	80,00 Euro
über 8 Stunden	125,00 Euro

### **4. Ohrelandhalle, Haldensleben**

I. Gebühren für Veranstaltungen kommerzieller Art

bis 4 Stunden	456,00 Euro
4 bis 8 Stunden	732,00 Euro
8 bis 16 Stunden	1.284,00 Euro
über 16 Stunden	1.836,00 Euro

zzgl. Verkaufsprovision  
je verkaufter Eintrittskarte 7,0 % netto

II. Gebühren für Veranstaltungen nicht-kommerzieller Art

Gebühren für Veranstaltungen des Kreissportbundes Börde und der Sportvereine und -verbände, die dem Kreissportbund Börde angeschlossen sind, soweit es sich nicht um den Trainings- und Wettkampfbetrieb handelt sowie der gemeinnützig anerkannten Vereine und Verbände, die ihren Sitz im Landkreis Börde haben

1 Stunde	50,00 Euro
----------	------------

## Schul- und Sportstätten - Gebührensatzung

bis 4 Stunden	150,00 Euro
4 bis 8 Stunden	300,00 Euro
über 8 Stunden	400,00 Euro

Gebühren für Veranstaltungen natürlicher oder juristischer Personen, der nicht gemeinnützig anerkannten Vereine oder Verbände, die ihren Sitz im Landkreis Börde haben sowie der Vereine und Verbände, die ihren Sitz nicht im Landkreis Börde haben

1 Stunde	80,00 Euro
bis 4 Stunden	240,00 Euro
4 bis 8 Stunden	480,00 Euro
über 8 Stunden	640,00 Euro

Gebühren für die Auslegung des Fußbodenschutzbelages, den Aufbau von Tischen, Stühlen, der Tribüne und/oder der Bühne bei außersportlichen Veranstaltungen  
180,00 Euro

### III. Gebühren für die Nutzung von Foyer und Cafeteria für alle Nutzer

- a) Nutzung der Cafeteria
  - bis 12 Stunden 30,00 Euro
  - über 12 Stunden 60,00 Euro
- b) Nutzung des Foyers, soweit eine Sondernutzung gewünscht wird
  - bis 12 Stunden 20,00 Euro
  - über 12 Stunden 40,00 Euro

## **5. Sporthalle Am Großen Bruch, Oschersleben**

### I. Gebühren für Veranstaltungen kommerzieller Art

bis 4 Stunden	288,00 Euro
4 bis 8 Stunden	576,00 Euro
8 bis 16 Stunden	1.152,00 Euro
über 16 Stunden	1.728,00 Euro

zzgl. Verkaufsprovision  
je verkaufter Eintrittskarte 7,0 % netto

### II. Gebühren für Veranstaltungen mit nicht-kommerziellem Charakter

- 1. Gebühren für Veranstaltungen des Kreissportbundes Börde und der Sportvereine und –verbände, die dem Kreissportbund Börde angeschlossen sind, soweit es sich nicht um den Trainings- und Wettkampfbetrieb handelt sowie der gemeinnützig anerkannten Vereine und Verbände, die ihren Sitz im Landkreis Börde haben

1 Stunde	44,00 Euro
bis 4 Stunden	132,00 Euro
4 bis 8 Stunden	264,00 Euro
über 8 Stunden	352,00 Euro

- 2. Gebühren für Veranstaltungen natürlicher oder juristischer Personen, der nicht gemeinnützig anerkannten Vereine oder Verbände, die ihren Sitz im Landkreis Börde haben sowie der Vereine und Verbände, die ihren Sitz nicht im Landkreis Börde haben

## Schul- und Sportstätten - Gebührensatzung

1 Stunde	85,00 Euro
bis 4 Stunden	255,00 Euro
4 bis 8 Stunden	510,00 Euro
über 8 Stunden	680,00 Euro

### III. Nutzung des Kraftraumes

1 Stunde	10,00 Euro
----------	------------

### **6. Sonstiges**

Veranstaltungsausfall gemäß § 6 Absatz 2  
15 % der festgesetzten Gebühr, mindestens 30,00 Euro